



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Staatssekretariat  
für internationale Finanzfragen  
Abteilung Steuern  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 29. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2016

### **Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilfeverordnung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Steueramtshilfeverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist die Revision der Steueramtshilfeverordnung. Die Verordnung regelt zum einen den Vollzug des spontanen Informationsaustausches und zum anderen die Amtshilfe auf Ersuchen.

Mit der Vorlage zur Revision der Steueramtshilfeverordnung, bei der es nicht nur, aber im Wesentlichen um den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide geht, sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Regulierungskosten und der Vollzugaufwand, welche der spontane Austausch von Informationen für die betroffenen Unternehmen und die schweizerischen Steuerbehörden mit sich bringt, sind infolge der internationalen Entwicklungen unvermeidlich. Der für die kantonalen Steuerbehörden damit verbundene zusätzliche Administrativaufwand darf allerdings nicht unterschätzt werden.

Nachstehend erlauben wir uns noch zwei Bemerkungen:

Die Umsetzung der von der Schweiz eingegangenen internationalen Verpflichtungen (automatischer Informationsaustausch, spontane Amtshilfe und Amtshilfe auf Ersuchen) wird für die Kantone zu erheblichem administrativem Mehraufwand führen. Der spontane Informationsaustausch sollte sich deshalb auf das Nötigste beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese häufig Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden bilden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren führen wird.

Art. 22a StAhiG legt fest, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standard, sondern auch „an der Praxis anderer Staaten“ orientieren. Das ist sinnvoll. Die Berücksichtigung der gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb richtig, weil es derzeit ausserhalb der auf Steuerbescheide begrenzten BEPS-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Vorgaben an internationalen Empfehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches fehlt. Der Bundesrat bekennt sich im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision zu Recht dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin